

Vom ausgewählten Bienenstandplatz wird von bis zu zwölf Bienenvölkern eine Sammel-futterkranzprobe gezogen. Dies kann der Imker bzw. die Imkerin selbst oder gegebenenfalls nach dem Einverständnis auch der bzw. die zuständige BSV vornehmen.

Die Proben für ein Monitoring müssen während trachtarmer Zeiträume gezogen werden, da sonst keine Flächen-Aussagekraft besteht. Optimal ist eine Beprobung zwischen der Sommerhonig-Ernte und dem Auffüttern der Völker.

➤ **zum Vorgehen bei der Probenahme s. Merkblatt zur Entnahme von Futterkranzproben**

Der Probeneinsendung muss für jeden Teilnehmenden ein ausgefüllter und unterschriebener TGD-Untersuchungsantrag beiliegen. Auf diesem ist neben den Standardangaben (vor allem Postleitzahl) der Hinweis „AFB-Monitoring im Landkreis ...“ zu notieren.

Der Organisator sammelt die Proben und sendet diese an den Bienengesundheitsdienst des TGD.

Der Bienengesundheitsdienst untersucht die Proben quantitativ auf Faulbrutsporen und teilt den Befund folgenden Stellen mit:

- teilnehmende Imkerei
- Organisatoren des Monitorings (sofern diese auf dem jeweiligen Untersuchungsantrag benannt sind und die Datenweitergabe durch die teilnehmende Imkerei legitimiert wurde)
- Amtstierarzt bzw. Amtstierärztin (bei Nachweis von Sporen)

Die Untersuchung von Futterkranzproben ist durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus gefördert und steht der bayerischen Imkerschaft somit kostenfrei zur Verfügung.

Vorgehen bei Sporennachweis

Werden Sporen des Erregers der AFB in Futterkranzproben nachgewiesen, muss der Bienengesundheitsdienst diese Information an das zuständige Veterinäramt weitergeben. Der Amtstierarzt bzw. die Amtstierärztin wird anschließend den Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut feststellen und bis zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Sperre über den betroffenen Stand aussprechen. Der Stand darf weiterhin vom Imker bzw. von der Imkerin oder einer damit beauftragten Person bewirtschaftet werden, Völker und Betriebsmittel dürfen jedoch nicht entfernt werden.

Unabhängig von der festgestellten Intensität der Sporenbelastung werden alle Völker des betroffenen Standes von einer sachkundigen Person (BSV oder Amtstierarzt/Amtstierärztin) einer Untersuchung auf klinische Anzeichen der AFB unterzogen. Bei einem positivem Befund erfolgt die amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut. Eine staatliche Seuchenbekämpfung nach Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde mit Sanierung, Sperrgebietsuntersuchungen etc. wird durchgeführt.

Sind keine klinischen Symptome vorhanden, so werden zur Eingrenzung der Sporenverbreitung am betroffenen Stand von allen Völkern Einzelvolk-Futterkranzproben durch den Amtstierarzt, die Amtstierärztin oder BSV gezogen und im amtlichen Labor untersucht. Spätestens in der kommenden Bienen-saison werden mindestens die als sporenbelastet identifizierten, am besten jedoch alle Völker des betroffenen Standes einer verstärkten Wabenhygiene bzw. Kunstschwarmsanierung (je nach epidemiologischer Situation) unterzogen.

Alle Betriebsmittel, die nicht im Einsatz sind, werden vor Inbetriebnahme gereinigt sowie gegebenenfalls desinfiziert. Sämtliche Altwabenbestände (d. h. bebrütete Waben, Futterwaben) werden aufgelöst und es wird eine intensive Bauerneuerung gefördert. Für die Reinigung kann in einigen Regierungsbezirken das sogenannte Bienengesundheitsmobil genutzt werden.

Sind in amtlich gezogenen Futterkranzproben nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen keine Sporen mehr nachweisbar, kann der Verdacht des Ausbruchs der AFB am sanierten Stand durch die Veterinärbehörde wieder aufgehoben werden.

In allen Fällen kommt der Ermittlung der Sporenquelle(n) um die betroffenen Bienenstände eine hohe Bedeutung zu. Hierzu wird durch die Veterinärbehörde ein Untersuchungsgebiet von mind. 2 km Radius festgelegt, in dem alle Bienenvölker mittels klinischer Durchsicht und Futterkranzbeprobung untersucht werden. Bei Sporennachweis und/oder sichtbaren klinischen Symptomen wird wie oben beschrieben vorgegangen.